



## Sammlung der Rechtsprechung

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 8. Januar 2019 – Emcur/EUIPO**

**(Rechtssache C-533/18 P)**

„Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Unionsmarke –  
Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Wortmarke EMCURE – Teilweise Zurückweisung  
des Widerspruchs“

1. *Rechtsmittel – Gründe – Gründe, die offensichtlich unzulässig sind oder denen offensichtlich jede Grundlage fehlt – Jederzeitige Zurückweisung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, der mit Gründen zu versehen ist*

*(Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 181)*

*(vgl. Rn. 3, 6)*

2. *Unionsmarke – Definition und Erwerb der Unionsmarke – Relative Eintragungshindernisse – Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke – Ähnlichkeit der betreffenden Waren oder Dienstleistungen – Einander ergänzende Waren oder Dienstleistungen – Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise, wie wichtig eine Ware oder Dienstleistung für die Verwendung einer anderen Ware oder Dienstleistung ist*

*(Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b)*

*(vgl. Rn. 5)*

### **Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Emcur Gesundheitsmittel aus Bad Ems GmbH trägt ihre eigenen Kosten.